Ordnung

der Tennisabteilung

des Spiel- und Turnvereins Hünxe 1912 e.V.

vom 09.02.1977, zuletzt geändert durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 05.02.2023

§ 1 Name

Die Abteilung führt den Namen "Tennisabteilung im Spiel- und Turnverein Hünxe 1912 e.V.".

§ 2 Sitz

Die Tennisabteilung hat ihren Sitz in Hünxe, Kreis Wesel.

§ 3 Zugehörigkeit und Zweck

- (1) Die Tennisabteilung ist eine Abteilung i. 5. d. § 17 der Satzung des Spiel- und Turnvereins Hünxe 1912 e.V. im Folgenden kurz "STV" genannt und damit an die Satzung des STV gebunden.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissportes, die Teilnahme an Wettkämpfen und die Förderung der allgemeinen Fitness.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

- · der Abteillungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 6 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stel!vertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer(in)
 - der/dem Kassenwart(in)
 - der/dem Sportwart(in)
 - der/dem Jugendwart(in)
- (2) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (3) Die Neuwahl wird im jährlichen Wechsel wie folgt vorgenommen:

In Jahren mit gerader Zahl werden neu gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/ d ie Sportwart(in)
- der/die Jugendwart(in)

In Jahren mit ungerader Zahl werden neu gewählt:

- der/die stellv. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Kassenwart(in)

Die Wahl des/ der Vorsitzen den und seines/ihres Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung des STV.

- (4) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Abteilungsvorstandsmitglied aus, so ist der Abteilungsvorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung eine geeignete Ersatzperson für das betreffende Amt zu berufen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von einer außerordentlichen Abteilungsversammlung aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen werden.
- (6) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung. Er ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Der Abteilungsvorstand ist zudem verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung der Finanzen der Abteilung und für die Erhaltung des Vermögens nach Maßgabe der von der Hauptversammlung des STV zu beschließenden Finanzordnung.
- (7) Der Abteilungsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer(in) einberufen, so oft es die Ges chäfte erfordern. Der Abteilungsvorstand trifft mindestens alle zwei Monate pro Kalenderjahr zusam men. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mind. einem Drittel der Abteilungsvorstandsmit glieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt wird.
- (8) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben in der Sitzung des Abteilungsvorstandes je eine Stimme. Alle Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme ihres/seines Vertreters.

- (9) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Abteilungsvorstandes anwesend ist bzw. digital an der Sitzung teilnimmt (z.B. per Videomeeting).
- (10) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung des STV in der jeweils gültigen Fassung ent sprechend.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr, mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung des STV statt. Außerordentliche Abteilungsversamm lungen beruft der Abteilungsvorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung beantragen.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsvorstand durch schriftliche oder digitale Einladung der stimmberechtigten Mitglieder und/oder durch Veröffentlichung im Aushangkasten der Tennisabteilung und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung einberufen. Die Einladung hat spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Für die Abteilungsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften der Mitgliedervers ammlung gern. Satzung des STV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Mitgliedschaft

Es gelten die Vorschriften der Satzung des STV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, mit folgenden Ergänzungen:

- Über die Aufnahme von Mitgliedern der Tennisabteilung entscheidet der Vorstand des STV im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Tennisabteilung,
- Der Jahresbeitrag ist in einer Summe im 1. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Er wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

Dr. Ulrich Rommeswinkel Vorsitzender

Dr. Michael Heußen Geschäftsführer Ingo Weyck Vereinsmitglied